Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 8. März. **1876.**

Tarif,

nach welchem für die Benutzung der Ufer- und Strom-Anlagen an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn die Ufergelder bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr.	Es werden entrichtet:	M.	Pf.
1.	für jedes unbeladene Stromfahrzeug — ohne Unterschied der Größe — wenn es blos landet, ohne einzuladen	—	25
2.	für jedes beladene Stromfahrzeug — ohne Unterschied der Ladung und Größe — wenn es landet und weiter geht, ohne Etwas ein- oder auszuladen	—	50
3.	für Stromfahrzeuge, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder welche Fracht einladen:		
	a) bei einer Tragfähigkeit von weniger als 2 Tonnen:		
	a. a. wenn das Fahrzeug Nahrungsmittel heranführt	—	25
	b. b. in anderen Fällen	—	50
	b) bei einer Tragfähigkeit von 2 bis 24 Tonnen	1	—
	c) bei größerer Tragfähigkeit	2	—
	Zu b., c. wird nur die Hälfte erhoben, wenn nur ein Theil der Ladung eingenommen oder gelöscht wird.		
4.	Für jedes mit Mauer- oder Feldsteinen beladene Stromfahrzeug, wenn es am Ufer ausladet	1	50
5.	für an das Ufer gebrachtes Holz — und zwar für:		
	a) ein Stück Bauholz bei einem Kubik-Inhalt von:		
	weniger als 0,75 Kubik-Meter . .	—	5
	0,75 bis höchstens 1,25	—	10
	mehr als . . . 1,25	—	15
	b) eine Eisenbahnschwelle von:		
	höchstens 0,11 Centimeter	—	2
	größere Stärke (Doppelschwelle) . .	—	5
	c) Brennholz pro Kubikmeter	—	4
	Anmerkung zu 5. Werden unter Pos. 5 zu rechnende Hölzer direkt von einer Trafft abgeladen, so zahlen sie den tarifmäßigen Satz des betreffenden Holzsortiments, während die Trafft von Entrichtung des Ufergeldes befreit bleibt. Bruchtheile eines Kubikmeters Brennholz, welche die Hälfte oder mehr als die Hälfte betragen, sind für ein volles Kubikmeter, kleinere Quantitäten gar nicht zu rechnen:		
6.	für eine beladene, direkt am Ufer abladende, andere Ladung als Holz führende Trafft	2	—
	Anmerkung zu 6. Gelangt die Ladung von der Trafft an das Ufer, mittelst Stromfahrzeuge, so sind nur diese abgabepflichtig.		

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgabe sind befreit:

a) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche entweder dem Staate eigenthümlich gehören, oder von ihm requirirt oder gemiethet worden sind, und auf denen kommandirte Militairs, einberufene Rekruten oder vom Staate bezahlte Arbeiter sich befinden, wenn mittelst derselben Staats-Eigenthum transportirt wird;

b) das aus Königl. Forsten zum Gebrauche der Festung herangeflößte Holz, wenn es unmittelbar von der Forstbehörde abgeliefert wird;

c) Privatwasser-Fahrzeuge, welche mit Staatseigenthum gegen Frachtlohn, oder auf Rechnung der Lieferanten für irgend eine Staatsbehörde beladen sind, wenn dieselben bei dem der Festungsbehörde gehörigen mit einer Bariere umschlossenen Landungsplatze anlegen und dort löschen oder laden.

Benutzen jedoch die zu c. gedachten Fahrzeuge einen anderen, von der Kommune zu unterhaltenden Theil des Ufers zum Anlegen und zum Aus- oder Einladen, so wird die Hälfte der Tarifsätze Nr. 1 bis 6 erhoben. Hiebei kommen Bruchtheile bis zu einem halben Pfennig inclusive nicht zur Berechnung, dagegen werden Bruchtheile über einen halben Pfennig für voll gerechnet.

Berlin, den 17. Januar 1876.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Liste

A. der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1875 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 35,119 über 100 Thlr.
" F. Nr. 40,622 über 100 Thlr.
" F. Nr. 57,416 über 100 Thlr.
" F. Nr. 69,292 über 100 Thlr.
" F. Nr. 192,944 über 100 Thlr.
" F. Nr. 218,609 über 100 Thlr.
" G. Nr. 21,954 über 50 Thlr.
" G. Nr. 47,435 über 50 Thlr.
" G. Nr. 48,714 über 50 Thlr.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. A. Nr. 3,303 über 1000 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 19,694 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. Nr. 1,249 über 200 Thlr.
" D. Nr. 12,641 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1854.

Lit. D. Nr. 14,585 über 100 Thlr.
" D. Nr. 19,610 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. D. Nr. 4,806 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. Nr. 1,581 über 500 Thlr.

VIII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. Nr. 19,180 über 500 Thlr.
" C. Nr. 2,897 über 200 Thlr.
" C. Nr. 2,898 über 200 Thlr.
" C. Nr. 3,117 über 200 Thlr.
" C. Nr. 12,080 über 200 Thlr.
" C. Nr. 19,202 über 200 Thlr.
" C. Nr. 19,618 über 200 Thlr.
" C. Nr. 23,713 über 200 Thlr.
" D. Nr. 1,118 über 100 Thlr.
" D. Nr. 13,570 über 100 Thlr.
" D. Nr. 22,069 über 100 Thlr.
" E. Nr. 8,539 über 50 Thlr.
" E. Nr. 11,608 über 50 Thlr.
" E. Nr. 16,600 über 50 Thlr.

IX. 2. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nr. 9,337 über 100 Thlr.

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. C. Nr. 1,478 über 200 Thlr.

XI. Staats-Anleihe von 1867 C.

Lit. D. Nr. 8,073 über 100 Thlr.
" D. Nr. 28,313 über 100 Thlr.
" D. Nr. 32,424 über 100 Thlr.
" D Nr. 32,425 über 100 Thlr.
" E. Nr. 2,268 über 50 Thlr.
" E Nr. 30,271 über 50 Thlr.
Lit. F. Nr. 791 über 25 Thlr.
" F. Nr. 13,368 über 25 Thlr.
" F. Nr. 22,560 über 25 Thlr.
" F. Nr. 24,353 über 25 Thlr.
" F. Nr. 35,310 über 25 Thlr.
" F. Nr. 37,602 über 25 Thlr.

XII. Staats-Anleihe von 1867 D.

Lit. B. Nr. 10,707 über 500 Thlr.
" C. Nr. 111 über 200 Thlr.

XIII. Staats-Anleihe von 1868 B.

Lit. A. Nr. 20,979 über 1000 Thlr.
" C. Nr. 2,515 über 200 Thlr.
" C. Nr. 4,154 über 200 Thlr.
" C. Nr. 9,965 über 200 Thlr.
" D. Nr. 44,591 über 100 Thlr.
" E. Nr. 14,550 über 50 Thlr.
" F. Nr. 26,185 über 25 Thlr.
" F. Nr. 48,373 über 25 Thlr.

XIV. Vormals Hannöversche Obligationen.

Lit. H.I. Nr. 9,294 über 300 Thlr. Cour.

XV. Vorm. Kurhessische Anl. v. 1863.

Lit. B. Nr. 928 über 500 Thlr.
" D. Nr. 1,221 über 100 Thlr.
" D. Nr. 6,262 über 100 Thlr.

XVI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837.

Nr. 28,363 über 25 Gulden.

XVII. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.

Lit. D. Nr. 943 über 1000 Gulden.

XVIII. Vormals Nassauische Anleihe vom 15. Dezember 1860.

Lit. E. Nr. 2,072 über 100 Gulden.
" E. Nr. 3,292 über 100 Gulden.

XIX. 5prozentige Schuld-Verschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. B. Nr. 31,051 über 1000 Thlr.
" C. Nr. 35,338 über 500 Thlr.
" C Nr. 35,990 über 500 Thlr.
" C. Nr. 41,911 über 500 Thlr.
" C. Nr. 44,511 über 500 Thlr.
" C. Nr. 44,512 über 500 Thlr.
" C. Nr. 59,324 über 500 Thlr.
" C. Nr. 60,161 über 500 Thlr.
" C. Nr. 60,162 über 500 Thlr.
" D. Nr. 51,645 über 100 Thlr.
" D. Nr. 52,505 über 100 Thlr.
" D. Nr. 52,506 über 100 Thlr.
" D. Nr. 52,540 über 100 Thlr.
" D. Nr. 52,541 über 100 Thlr.
" D. Nr. 149,077 über 100 Thlr.
" D. Nr. 149,078 über 100 Thlr.
" D. Nr. 149,079 über 100 Thlr.
" D. Nr. 149,080 über 100 Thlr.
" D. Nr. 149,081 über 100 Thlr.
" D. Nr. 151,538 über 100 Thlr.
" D. Nr. 151,539 über 100 Thlr.

Lit. D. Nr. 151,540 über 100 Thlr.
= D. Nr. 151,541 über 100 Thlr.
= D. Nr. 151,542 über 100 Thlr.
= D. Nr. 155,837 über 100 Thlr.
= D. Nr. 156,805 über 100 Thlr.
= D. Nr. 157,751 über 100 Thlr.
= D. Nr. 197,194 über 100 Thlr.
= E. Nr. 13,462 über 50 Thlr.
= E. Nr. 19,231 über 50 Thlr.
= E. Nr. 23,575 über 50 Thlr.
= E. Nr. 36,946 über 50 Thlr.
= E. Nr. 36,947 über 50 Thlr.
= E. Nr. 36,948 über 50 Thlr.

B. der durch Präklusion erloschenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Serie II.

Nr. 5,341 über 50 Thlr.
= 24,458 über 50 Thlr.

Serie III.

Nr. 21,597 über 100 Thlr.
= 21,598 über 100 Thlr.
= 21,599 über 100 Thlr.
= 21,600 über 100 Thlr.
= 21,601 über 100 Thlr.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.
Dehnicke. Loose. Hammerdörfer.

2) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab, von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a. O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien mittelst besonderer Eingabe an die Kontrole der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

3) Bekanntmachung.

Annahme von Telegrammen durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

4) **Bekanntmachung.**

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

5) **Bekanntmachung,**

Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen, erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lorenz in Grutschno zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Kossowo (Nr. XII.), Grutschno (Nr. XIII.), Luschkowko (Nr. XVI.) und Poledno (Nr. XVII.), Kreises Schwetz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 10. Februar 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Wolff in Picus zum Standesbeamten für den XV. Standesamtsbezirk Freudenthal, Kreises Rosenberg, statt des Rittergutsbesitzers v. Brederlow in Freudenthal, hierdurch zur öffentlicher Kenntniß.

Königsberg, den 22. Februar 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

8) **Tarif**

zur Erhebung der Gefälle bei der Holzflößschleuse zu Mühlhof von den auf der Brahe verflößt werdenden Hölzern.

Litt.	Benennung der Holzsortimente.	Schleusengeld. M.	Pf.
A.	Schiffs-Krummholz.		
	1. Ein Stück	—	1
B.	Schiffs-Knie.		
	1. Ein Hundert	—	35
C.	Zimmerholz Säge-Blöcke und Bahnschwellen.		
	1. Ein Sägeblock von 6—8 M. Länge, 34—63 Ctm. und darüber Zopfstärke	—	3
	2. Ein Stück Extrastark- und Stark-Bauholz von 12—13 M. und darüber Länge, bei 12 M. noch 24—31 Ctm. und mehr Zopf	—	5
	3. Ein Stück Mittelbauholz von 12—13 M. Länge, 21—24 Ctm. Zopf . .	—	3
	4. Ein Stück Kleinbauholz von 10—12 M. Länge, 13—21 Ctm. Zopf . .	—	2
	5. Bahnschwellen pro Hundert . . .	—	35
D.	Stab-, Nutz- und Brenn-Holz (Schichtholz)		
	1. Stabholz pro Hundert Stäbe (Ring à 240 Stück 7 Pf.)	—	3
	2. Ein Raummeter Nutzholz . . .	—	3
	3. Ein Raummeter Brennholz . . .	—	3
E.	Planken, Bohlen, Bretter und Latten.		
	1. Ein Hundert Planken	—	85
	2. Ein Hundert Bohlen	—	50
	3. Ein Hundert Bretter	—	45
	4. Ein Hundert Latten	—	15

Reglement

für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe bei Mühlhof im Kreise Konitz, Regierungsbezirk Marienwerder,

§ 1. Unter Beachtung der nachstehend aufgeführt ten Vorschriften und gegen Zahlung des tarifmäßigen Schleusengeldes wird die Flößerei auf der Brahe und der Durchlaß bei der Schleuse zu Mühlhof für alle Arten von Langhölzern verbunden und unverbunden, desgleichen von Schichthölzern gestattet.

§ 2. Die Langhölzer müssen schleusenrecht bearbeitet, d. h. alle Aeste so glatt abgeputzt sein, daß sie mit dem Stamme gleich und nirgends vorstehen, widrigenfalls das Durchflößen durch die Schleuse verweigert wird.

§ 3. Jeder, welcher Holz auf der oberen Brahe flößen und die Mühlhöfer Schleuse passiren will, hat das Holzquantum und die Zeit, wann er mit selbigem anzulangen gedenkt, dem daselbst stationirten Schleusenwärter mindestens 6 Tage vorher anzuzeigen, vor dem Durchgange sich bei dem Wärter zu melden und dessen Anordnungen beim Durchflößen des Holzes zu befolgen.

§ 4. Das Durchflößen findet in der Reihenfolge statt, wie die Holztransporte oberhalb der Schleuse ankommen. Die Holztraften müssen bis zum Beginn des Durchlasses in hinreichender Entfernung von der Schleuse am Ufer sorgfältig festgelegt werden und dürfen nie ohne Aufsicht bleiben, widrigenfalls der Schleusenwärter angewiesen ist, dieser Anordnung auf Kosten der Säumigen Folge zu geben.

§ 5. Das verbundene Holz darf bei der Schleuse nur 2 Meter 20 Centimeter in der Breite messen, wogegen ober- und unterhalb der Schleuse die Tafeln breiter verbunden werden können.

§ 6. Das Durchflößen findet nur in der Zeit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang statt, mit alleiniger Ausnahme des Schichtholzes, welches bei sogenannter wilder Flößerei auch während des Nachts bei hellem Mondschein durchgelassen werden kann.

§ 7. Bei Beschädigungen an den Mühlhofer und Menczicaler Schleusenwerken, Brücken, Dämmen und Ufern ist der Schleusenwärter, soweit es zur Feststellung des Schadens und zur Sicherstellung des von den Flößern zu leistenden Schadenersatzes erforderlich ist, befugt, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit: XV. § 59 und Theil I. Tit. XIV. Abschnitt IV. zur Pfändung zu schreiten.

§ 8. An Schleusengeld werden die in dem vorstehenden Tarif aufgeführten Positionen erhoben. Das Schleusengeld empfängt der Schleusen-Wärter gegen Quittung.

§ 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 bis 30 Mark vorbehaltlich des Ersatzes des sonst angerichteten Schadens.

Vorstehender Tarif nebst Reglement zur Benutzung der Holzflößschleuse zu Mühlhof, wird hierdurch auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 von uns erlassen.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Hagen.	Jacobi.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Bezugnahme auf § 9 des vorstehend abgedruckten Reglements verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Wer den Bestimmungen des vorstehenden Flößerei-Reglements und des vorgedruckten Tarifs zuwiderhandelt oder die betreffende Anordnung unbeachtet läßt, verfällt, sofern nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 eine höhere Strafe verwirkt ist, in Geldstrafe von 3 bis 30 Mark.

Marienwerder, den 24. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Januar cr., sind die Ortschaften Oschin, Zabiak und Glodowo, im Kreise Schwetz, zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen Espenhöhe erklärt worden.

Marienwerder, den 19. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Zu dem etatsmäßigen Gehalt der Kreisthierarztstelle des neugebildeten Kreises Tuchel, ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark aus Kreisfonds von dem Kreistage bewilligt worden.

Wir fordern qualifizirte Thierärzte auf, etwaige Bewerbungen um diese Stelle mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und eines vollständigen Lebenslaufs, innerhalb 8 Wochen uns einzureichen.

Marienwerder, den 18. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Filial-Apotheke in Bukowitz, Kreises Schwetz, ist von dem Herrn Oberpräsidenten zu einer selbstständigen Apotheke erhoben und die Conzession zur Führung derselben dem Apotheker Rudolph Simpson daselbst übertragen worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Festnitz, Kreises Tuchel, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 22. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargardt.

Der diesjährige Termin zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königl. Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, ist auf den 26. und 27. Juni d. J. festgesetzt.

Die persönliche Meldung zu der Prüfung erfolgt am 25. Juni cr. Abends 6 Uhr bei dem Vorsteher der Anstalt Herrn Semprich, welchem dabei:

1. der Taufschein,
2. das Schulzeugniß und
3. der Impfschein

vorzulegen sind.

Der Kursus ist zweijährig. Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark; außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen. Einigen Unbemittelten können Geldunterstützungen oder freie Wohnung, Heizung und Licht in der Anstalt gewährt werden.

Königsberg, den 18. Februar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) **Beschluß.**

In der Inkommunalisirungssache von Bulsowko und des in Privatbesitz übergegangenen Theils der Bienkowko Kämpe, hat das Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu Marienwerder in seiner Sitzung vom 2. Februar 1876 beschlossen, den Berufungen der Wwe. Treichel, des Lorenz und des Ortsvorstandes zu Bienkowo entsprechend, den Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Culm vom 6. Oktober 1875, soweit derselbe die Vereinigung der oben genannten Grundstücke mit der Gemeinde Bienkowko betraf, aufzuheben.

Das Etablissement Bulsowko ist, wie die Einrichtungsakten der Königl. Regierung zu Marienwerder, die ältesten Prästationstabellen von 1776 und 1803, sowie das Hauptprotokoll vom 30. August 1803 erweisen, eine abverkaufte Parzelle des ehemals Bischöflich-Culmischen späteren Domainen-Guts Althausen. Wenn die kommunale Zusammengehörigkeit mit diesem Gutsbezirk im Lauf der Zeit in Vergessenheit gerathen, und die Besitzer von Bulsowko in die Lage gekommen, und in derselben belassen sind, sich als Besitzer eines selbstständigen Guts zu geriren, so hat dieser Umstand an sich dem Etablissement ebensowenig den Anspruch verschafft, seine Selbstständigkeit weiterhin aufrecht zu erhalten, als andererseits ihm die Qualität einer Colonie von Althausen genommen. Die historische Erkenntniß des Sachverhalts konnte vielmehr mit zur Herstellung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses führen, sobald nicht die Betheiligten mit der Veränderung der kommunalen Zubehörigkeit sich einverstanden erklärten (§ 1 al. 4 des Ges. vom 14. April 1856).

Was das Treichelsche Grundstück anbetrifft, so hat dasselbe zwar vor dem Umtausch gegen die Swinia Kämpe einen Theil eines fiskalischen Gutsbezirks gebildet, es ist aber, da die dem Stromfiskus zugehörige Bulsowko-Kämpe einem Gemeindeverbande oder Gutsbezirk nicht zugeschlagen worden war, als der Umtausch erfolgte, allerdings als kommunalfrei anzuerkennen. Gegen seine Vereinigung mit Bienkowko spricht aber ausser der ablehnenden Erklärung der Betheiligten auch die Lage des Grundstücks. Es ist zunächst als richtig anzuerkennen, daß eine Gemeinschaft in wirthschaftlicher Beziehung mit dem Dorfe Bienkowko für Treichel keinerlei Vortheil, dagegen manchen Nachtheil bringen würde. Namentlich aber kann bei der nahezu eine halbe Meile betragenden Entfernung von seiner Hoflage bis nach dem Dorf Bienkowko eine innere Zugehörigkeit zur Gemeinde nicht erwartet werden. Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, das Treichel'sche Etablissement, dessen Vereinigung mit einem bestehenden Grundstück resp. Gemeinde geboten sein mag, anderswo z. B. gleichfalls der Domaine Althausen einzuverleiben, so haben wir eine Vereinigung mit Dorf Bienkowko gegen den Willen aller Betheiligten auszusprechen, Anstand genommen.

gez. Wetzki.

15) **Bekanntmachung.**

Die Physikats-Stelle des Kreises Angerburg, mit welcher ein Staats-Einkommen von 900 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 24. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses sind die kommunalfreien Ortschaften:

1. Koslinka, der Gemeinde Suchau,
2. Schukai, der Gemeinde Schirotzken,
3. Sandsee, der Gemeinde Dt. Lonk,
4. Krangel und Kurpiczewo, der Gemeinde Neu-Jaschinnitz,
5. Grabowagorra, Montasseck, Blissawen, Kronfelde, Jaschienitz, Jatzerreck und Jaczersk, der Gemeinde Udschitz einverleibt worden.

Schwetz, den 17. Februar 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwetz.

Der Landrath.

gez. Gerlich.

17) **Bekanntmachung.**

Durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 6. Oktober cr. haben wir in Gemäßheit des § 135 ad IX. 1 der Kreis-Ordnung die fiskalischen Kolonien, Bienkowko-, Borowno- und Swinia-Kämpe mit dem Gutsbezirke der Domaine Althausen vereinigt.

Culm, den 3. Dezember 1875.

Der Kreis-Ausschuß.

18) **Bekanntmachung.**

Für den Transport der Gegenstände und Maschinen, welche für die in Breslau vom 8. bis 10. Juni d. J. stattfindende Maschinen- pp. Ausstellung bestimmt sind, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die Gegenstände pp. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 17. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

19) **Bekanntmachung.**

Vom 15. März d. J. ab findet im Ostdeutsch-Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verbande die direkte Expedition von Gütern im Verkehr zwischen Werdohl, Plettenberg, Finkentrop, Grevenbrück, Altenhunden, Olpe, Listernohl, Geisweid, Haardt und Siegen einerseits und Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Braunsberg (nur für Flachs) Elbing, Danzig, Bromberg,

Thorn (K.-O. und O.-E.) Nakel (nur für Klasse C. und Getreide) Posen (O.-E. und M.-P.) Warschau und Lodz andererseits statt.

Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 21. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Für den Transport derjenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der, in der Zeit vom 27. bis 30. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Außerdem wird den Begleitern des Viehes gegen Lösung eines Billets 4. Klasse (auf Strecken, für welche derartige Billets überhaupt zur Ausgabe gelangen) die Benutzung der 3. Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet.

Bromberg, den 22. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Bekanntmachung.

Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1876 zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 10. Nachtrag enthaltend:

Frachtermäßigungen für Spiritus-, Branntwein-, Oel- und Wein-Transporte bei Aufgabe in Quantitäten von je 10000 Kilogramm auf einen Frachtbrief

in Kraft, welcher auf den Verband-Stationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 22. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Bekanntmachung.

Für den direkten Verkehr zwischen Neufahrwasser und Danzig einerseits und Warschau andererseits kommen vom 1. März cr. ab die Sätze und Bestimmungen des Königsberg-Warschauer Tarifs vom 13. Februar 1876, insoweit dieselben dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, als die bestehenden Sätze des Preußisch-Polnischen Tarifs vom 1. Juli 1872 zur Anwendung.

Der dieserhalb zum Preußisch-Polnischen Verbandtarif vom 1. Juli 1872 herausgegebene 12. Nachtrag ist bei den Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 29. Februar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April d. J.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1876.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

24) Kgl. landwirthschaftl. Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar; Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zur Culturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- und

Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Zuntz. *Geognosie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Exkursionen u. Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester ab spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte kulturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (fakultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1876.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

25) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1875 des Landes verwiesen sind.

1. Buczor, Peter, Flößer, 36 Jahre alt, 1 Meter 68 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne, nach Galizien wegen Landstreichens ausgewiesen.
2. Bulatow, Peter, Arbeiter, 29 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, hellblonde Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
3. Becker, Heymann, Handelsmann, 42 Jahre alt, 1 Meter 42 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: Fehler am rechten Fuß, nach Zielne wegen Landstreichens von der Regierung zu Danzig gewiesen.
4. Dondowitsch, Meyer, Handelsmann, 43 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
5. Fordonski, Joseph, Handelsmann, 39 Jahre alt, 1 Meter 53 Centimeter groß, schwarzblonde Haare, hellbraune Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: der rechte Augapfel auffallend klein, wegen Landstreichens.
6. Himmel, Handelsmann, 60 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, schwärzliche Haare, bläuliche Augen, mangelhafte Zähne, besondere Kennzeichen: hat eine Glatze, wegen Betteln und Landstreichens.
7. Joel, Markus, Vorbeter, 45 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, mangelhafte Zähne, wegen Landstreichens und unerlaubter Rückkehr nach dem Deutschen Reiche.
8. Jakobi, Bernhard, Handlungsgehilfe, 16 Jahre alt, 1 Meter 57 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens und Betteln.
9. Jankowski, Ignatz, Arbeiter, 54 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, etwas defekte Zähne, wegen Landstreichens.
10. Kroprowitz, Lucian, Arbeiter, 20 Jahre alt, 1 Meter 62 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne, wegen Landstreichens und Betteln.
11. Kaminski, Theophil, Arbeiter, 22 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
12. Konzellowski, Joseph, Arbeiter, 30 Jahre alt, 1 Meter 0,5 Centimeter groß, blonde Haare, braune Augen, defekte Zähne, wegen Obdachlosigkeit.
13. Kowalewski, Paul, Schuhmacher, 28 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, braune Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
14. Kroll, Anna, alias König, Magd, 26 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, blonde Haare, graue Auge, gute Zähne, wegen Erwerbslosigkeit.
15. Lachowitz, Stanislaus, Arbeiter, 35 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.
16. Lewandowski, Anton, Arbeiter, 42 Jahre alt, 1 Meter 67 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
17. Matußewski, Johann, Arbeiter, 30 Jahre alt, 1

Meter 68 Centimeter groß, braune Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

18. Michalski, Michael, Einwohner, 28 Jahre alt, 1 Meter 69 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.

19. Michalski, Johann, Arbeiter, 30 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

20. Markowski, David, Junge, 13 Jahre alt, 1 Meter 25 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens und Bettelns.

21. Maiczek, Joseph, Arbeiter, 30 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

22. Mulinski, Johann, Arbeiter, 31 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

23. Olßynski, Mathias, Arbeiter, 39 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, schwarze Haare, graue Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Landstreichens.

24. Ornowski, Andreas, Knecht, 25 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Mißhandlung mit Gefängniß bestraft.

25. Paczkowski, Paul, Arbeiter, 24 Jahre alt, 1 Meter 72 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens und Bettelns.

26. Pinkowski, Karl, Schriftsteller, 36 Jahre alt, 1 Meter 74 Centimeter groß, blonde graugemischte Haare, graue Augen, defekte Zähne, besondere Kennzeichen: Glatze und über der Stirne eine Narbe; gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 24. 3. 1875, wegen Landstreichens.

27. Poremski, Mathias, Knecht, 39 Jahre alt, 1 Meter 71 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

28. Selewski, Ignatz, Arbeiter, 26 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, graue Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

29. Smulski, Michael, Arbeiter, 33 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, röthliche Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.

30. Slawinski, Theodor, Arbeiter, 28 Jahre alt, 1 Meter 58 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahl.

31. Slawinski, Andreas, Jäger, 30 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, blonde Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.

32. Turska, Käthner, unverehelicht, 30 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, dunkle Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen liederlichen Lebenswandel.

33. Winitzki, Stanislaus, Konditor, 24 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.

34. Waczkowski, Peter, Einwohner, 35 Jahre alt, 1 Meter 72 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.

35. Znaniecki, Stanislaus, Knecht, 24 Jahre alt, 1 Meter 70 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.

Personal-Chronik.

26) Nachdem die konfessionellen Schulen in Warlubien zu einer dreiklassigen Simultanschule vereinigt sind, ist die Verwaltung der Lokal-Inspektion über diese dem Pfarrer Schwatlo in Neuenburg übertragen worden.

Der Bürgermeister v. Kownacki in Neuenburg ist auf seinen Antrag vom 1. April cr. ab von der Lokal-Aufsicht über die katholische Schule in Gr. Kommorsk entbunden und dieselbe dem Rechnungsführer Wacker in Bankau übertragen worden.

Der landräthliche Sekretair Albert Bensch aus Drossen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist zum Bürgermeister der Stadt Schloppe gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Ackerbürger Franz Lange und der bisherige Rathmann Martin Schmidt, sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Tuetz gewählt bezw. wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann P. Sawatzki und der Sattlermeister Rudolph Nehse, sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stuhm gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Gastwirth Reinhold Arndt ist zum Rathmann der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Forstaufseher Heinrich Theodor Wendt, bisher in der Oberförsterei Plietnitz, ist unter Ernennung zum Förster, die durch die Versetzung des Försters Müncheberg erledigte Försterstelle zu Hahnfier in der Oberförsterei Schloppe vom 1. April d. J. ab, definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Försters Lojewski erledigte Försterstelle zu Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof ist vom 1. April 1876 ab, dem Förster Muencheberg, bisher in der Oberförsterei Schloppe, definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Soot, bisher in der Oberförsterei Plietnitz, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Entlassung des Försters Clausius I. erledigte Försterstelle zu Fierberg in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Im Kreise Schwetz sind gewählt resp. bestätigt:

a) der Rentmeister Wiedner in Sartowitz zum Amts-Vorsteher für den 9. Bezirk Ober-Sartowitz,
b) der Oberinspektor Oesterwitz in Sartowitz zu dessen Stellvertreter,
c) der Besitzer Paepke zu Heinrichsdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 17. Bezirk poln. Konopath,

d) der Gutsbesitzer Gustav Bleck zu Lowin zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 33. Bezirk Lowinnek.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Friedländer ist vom 1. März d. J. ab zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Schwetz ernannt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Kellermann zu Bromberg ist zum 1. März 1876 in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Thorn versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

27) Die 2. Schullehrerstelle zu Schönwalde wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Skarlin, Kreis Löbau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Arbeit zu Neumark zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Radawnitz, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium zu Radawnitz zu. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Zur Berichtigung der unter Nr. 19 der Nr. 5 des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung wird bemerkt, daß Bewerbungen um die 2. Lehrerstelle in Kl. Czyste, Kreis Kulm, dem Königlichen Kreis-Schulinspektor, Pfarrer Consentius in Kulm, zuzustellen sind.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lissewo, Kreis Kulm, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Salkowski zu Thorn zu melden.

Patent-Bewilligungen.

28) Das dem Civil-Ingenieur Herrn Robert Gottheil zu Berlin unter dem 2. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Ventil-Auslesevorrichtung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist bis zum 2. Januar 1878 verlängert worden.

Dem Uhrmacher F. W. Waschau zu Wippra a. Harz ist unter dem 30. Dezember v. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte freie Hebelhemmung für Sekundenuhren

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. Bauer zu Chemnitz ist unter dem 30. Dezember v. J. ein Patent

auf eine zum Steuern und zum Fortbewegen des Fuhrzeuges bestimmte Schiffsschraube in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Gustav Adolph Onken und Wilhelm Ritter zu Hamburg ist unter dem 30. Dezember v. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Andrücken der Bretter an Hobelmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Müller zu Berlin ist unter dem 30. Dezember 1875 ein Patent

auf einen Apparat zur gleichzeitigen Beförderung von sechs telegraphischen Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rhn. ist unter dem 31. Dezember v. Js. ein Patent

auf ein Spezialsieb mit ungebrochenen Sieben und einen Purifikator zur Aufbereitung von Erzen und sonstigen Produkten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

29) Das dem Ingenieur Herrn Otto Schlick zu Fiume unter dem 8. Juli 1874 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Steuerruder für Schraubenschiffe

ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.